

# Verkehrszulassungsverordnung VZV

-

## Wichtigste Änderungen ab 1. November 2024

<p>Änderung Wortlaut «Sitzplätze» auf «Plätze» <i>Art. 3</i></p>	<p>Bei der Kategorie C und der Unterkategorie C1 sind Fahrzeuge der Kategorie D auch künftig ausgenommen. Dies wird aber anders ausgedrückt («nicht mehr als acht Plätze ausser dem Fahrersitz»).</p> <p>Weil der Begriff «Sitzplätze» durch «Plätze» ersetzt wird, dürfen mit der Unterkategorie D1 künftig <b>keine</b> Fahrzeuge mehr geführt werden, die zwar nur 16 «Sitzplätze» ausser dem Sitz für den Fahrzeugführer aufweisen, dazu aber noch eine bestimmte Anzahl Stehplätze. Die Stehplätze sind künftig auf die Anzahl «Plätze» anzurechnen.</p> <p>Daher wirkt sich diese Änderung aus in Bezug auf Personen, die künftig im regionalen Linienverkehr Kleinbusse oder Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Sitz für den Fahrzeugführer <b>und</b> Stehplätzen führen wollen. Sie müssen die Kategorie D erwerben.</p>
<p>Übergangsbestimmung <i>Art. 124b Abs. 1</i></p>	<p>Ein bis zum <b>31.10.2024 erworbener Führerausweis D1</b>, darf im Binnenverkehr (innerhalb Liechtenstein) weiterhin altrechtlich Fahrzeuge mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz <b>und</b> Stehplätzen lenken.</p>
<p>Mindestalter C und D <i>Art. 6</i></p>	<p>Neue Mindestalter für Erwerb Lernfahrausweis:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- C und CE 21 statt 18 Jahre</li><li>- D und DE 24 statt 21 Jahre</li><li>- ausgenommen gewisse Lehrberufe (Abs. 2, 2a und 2b):<ul style="list-style-type: none"><li>• Strassentransportfachmann</li><li>• Automobilfachmann Fachrichtung Nutzfahrzeuge (Lastwagen)</li><li>• Automobilmechatroniker Fachrichtung Nutzfahrzeuge (Lastwagen)</li></ul></li></ul>
<p>Übergangsbestimmung <i>Art. 124b Abs. 2</i></p>	<p>Vor dem <b>1. Mai 2025</b> nach bisherigem Recht <b>erworbene Lernfahr- und Führerausweise</b> berechtigen die Inhaber von Ausweisen für Fahrzeuge:</p> <p>a) der Kategorien <b>C und CE</b> zum Führen von Fahrzeugen dieser Kategorien ab dem Mindestalter von <b>18</b> Jahren;</p> <p>b) der Kategorien <b>D und DE</b> zum Führen von Fahrzeugen dieser Kategorien ab dem Mindestalter von <b>21</b> Jahren.</p> <p>Dies bedeutet, bis und mit 30. April 2025 dürfen Lernfahrausweis nach altrechtlichem Mindestalter (C+CE 18 Jahre und D + DE 21 Jahre) ausgestellt werden.</p> <p>Ebenfalls darf dann während der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweis die praktische Prüfung nach altrechtlichem Mindestalter abgelegt werden.</p>
<p>Sehtest <i>Art. 9</i></p>	<p>Die Prüfung des Sehvermögens muss bei einem <b>praktizierenden</b> Arzt mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Diplom oder bei einem <b>praktizierenden</b> diplomierten Augenoptiker oder <b>Optometristen BScn</b> erfolgen.</p>
<p>Einreichung Gesuch <i>Art. 11</i></p>	<p><b>ein</b> aktuelles farbiges Passfoto oder ein aktuelles Foto in <b>digitaler</b> Form, neu mittels Fotokollekt möglich</p>

<p>Gültigkeit Lernfahrausweis und Berechtigungen eintragen</p> <p><i>Art. 16 und 17</i></p>	<p>Erweiterung der Erleichterungen auf die Berufe «Automobilfachmann» und «Automobilmechatroniker» Fachrichtung Nutzfahrzeuge (Lastwagen)</p> <p>Folgende Berechtigungen und Auflagen sind im Lernfahrausweis einzutragen:</p> <p>Lernende der beruflichen Grundbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• «Strassentransportfach-frau/Strassentransportfachmann FZ»,</li> <li>• «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann FZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge»</li> <li>• «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker FZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge»</li> </ul> <p>dürfen Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C oder einer Fahrzeugkombination der Kategorie CE nur in Begleitung eines Fahrlehrers oder eines befugten Ausbilders durchführen; besitzen die Lernenden den Führerausweis der Kategorie C, dürfen sie Lernfahrten mit einer Fahrzeugkombination der Kategorie CE ohne Begleitperson durchführen</p> <p><u>Vorschlag Auflage:</u></p> <p><b>Lernfahrten dürfen nur in Begleitung eines Fahrlehrers oder eines befugten Ausbilders durchgeführt werden.</b></p>																					
<p>Führerscheinausweis im Kreditkartenformat (FAK) Erteilung</p> <p><i>Art. 24</i></p>	<p>Gültigkeit Führerscheinausweis im Kreditkartenformat (FAK) 15 Jahre <b>ab Sehtest</b></p> <p><i>Hier wurde lediglich eine <b>Konkretisierung</b> vorgenommen.</i></p>																					
<p>Vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung (MEDKO) - Übergangsregelungen</p> <p><i>Art. 27</i></p>	<p>1) Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:</p> <p>a) Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C oder D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport <b>sowie Verkehrsexperten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle fünf Jahre, <b>vorbehaltlich</b> der ersten Untersuchung nach dem vollendeten 50. Altersjahr mit spätestens 53 Jahren,</li> <li>2. nach der ersten Untersuchung, die nach dem vollendeten 50. Altersjahr stattgefunden hat, alle drei Jahre, vorbehaltlich der ersten Untersuchung nach dem vollendeten 75. Altersjahr mit spätestens 77 Jahren;</li> </ol> <p>Eine Person, die letztmals vor dem vollendeten 50. Altersjahr untersucht wurde, muss sich erst ab der ersten ärztlichen Untersuchung nach dem vollendeten 50. Altersjahr <b>im Abstand von drei Jahren – spätestens</b> aber im Alter von <b>53 Jahren</b> – wieder untersuchen lassen.</p> <p><i>Zum Beispiel (Angaben in Lebensjahren):</i></p> <table border="1" data-bbox="472 1518 1481 2063"> <thead> <tr> <th>letzte Untersuchung</th> <th>nächste Untersuchung <i>neurechtlich</i></th> <th>nächste Untersuchung <i>altrechtlich</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>45</td> <td>50</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>46</td> <td>51</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>47</td> <td>52</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>48</td> <td>53</td> <td>51</td> </tr> <tr> <td>49</td> <td>53</td> <td>52</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>53</td> <td>53</td> </tr> </tbody> </table>	letzte Untersuchung	nächste Untersuchung <i>neurechtlich</i>	nächste Untersuchung <i>altrechtlich</i>	45	50	50	46	51	50	47	52	50	48	53	51	49	53	52	50	53	53
letzte Untersuchung	nächste Untersuchung <i>neurechtlich</i>	nächste Untersuchung <i>altrechtlich</i>																				
45	50	50																				
46	51	50																				
47	52	50																				
48	53	51																				
49	53	52																				
50	53	53																				

<p>Motorfahrzeugführer aus dem Ausland Art. 39</p>	<p>3a) Einen liechtensteinischen Führerausweis benötigen: b) Personen mit einem gültigen Führerausweis, der nicht von einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ausgestellt wurde, die berufsmässig in Liechtenstein immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung nach Art. 25 bedürfen; <b>ausgenommen ist das Zirkus- und Schaustellerpersonal.</b></p>
<p>Erwerb Führerscheinausweis im Kreditkartenformat (FAK) FL Art. 41</p>	<p>Konkretisierung der Bedingungen für die Kontrollfahrt: 1a) Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. 1b) Bleibt die betroffene Person der Kontrollfahrt unentschuldig fern, gilt diese als nicht bestanden. Das Amt für Strassenverkehr muss bei der Anordnung der Kontrollfahrt auf diese Säumnisfolge aufmerksam machen. 1c) Besteht die betroffene Person die Kontrollfahrt nicht, wird der ausländische Führerausweis aberkannt. 1d) Ausgenommen von Abs. 1 bis 1c sind Personen, die Inhaber eines von einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ausgestellten Führerausweises sind. Sie sind berechtigt, ihren nationalen Führerausweis ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung gegen einen entsprechenden liechtensteinischen Führerausweis umzutauschen. 4) Wenn das Amt für Strassenverkehr einen liechtensteinischen Führerausweis erteilt, müssen sie Ausweise, die von EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ausgestellt worden sind, an die Ausstellungsbehörde zurücksenden. Andere Ausweise müssen sie an die Ausstellungsbehörde zurücksenden oder dem Inhaber aushändigen. Der Inhalt der ausländischen Ausweise wird registriert.</p>
<p>Arbeitskarren mit blauem Kontrollschild Art. 61</p>	<p><b>Arbeitskarren</b> mit einer Höchstgeschwindigkeit <b>bis 10 km/h</b> benötigen weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder. Jedoch ist eine <b>Haftpflichtversicherung</b> gemäss der Versicherungsverordnung VVV Art. 33 <b>erforderlich.</b></p>
<p>Prüfzeit Motorrad A1 Anhang 11</p>	<p>Die neue Prüfzeit pro Kandidaten beträgt 60 Min wovon mind. 45 Min auf der Strasse gefahren werden müssen. Für Kandidaten <b>keine</b> Änderungen. ASV fährt praktische A1 (125cm<sup>3</sup>) Führerprüfungen nur noch mit einem Kandidaten.</p>

Dieses Dokument betrifft die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind daher nicht abschliessend.

Die definitiven gültigen Verordnungstexte finden Sie unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li).

Kontakt:

Amt für Strassenverkehr  
Gewerbeweg 2  
9490 Vaduz  
[info.asv@llv.li](mailto:info.asv@llv.li)  
[www.asv.llv.li](http://www.asv.llv.li)